

Merkblatt

Vorzeitiger Schnitt von GAÖL- und Biodiversitätsförderflächen zur Regulierung des Klappertopfs

Vorkommen und Merkmale

Klappertopfarten (*Rhinanthus alectorolophus* und *Rhinanthus minor*) sind einheimische Pflanzen, welche auf extensiv genutzten Wiesen und Weiden natürlicherweise vorkommen. Sie sind etwa 10–50 cm hoch und dicht behaart (*R. alectorolophus*) oder kahl (*R. minor*). Die gelbe Blüte ist 2-lippig und weist einen über 2 mm langen, violetten oder weisslichen Zahn auf. Der Klappertopf blüht ab Mitte Mai. Im grünen Zustand ist die Pflanze leicht giftig, wobei das Gift durch die Trocknung des Schnittguts unschädlich wird.



Artenreiche Wiese mit hohem Klappertopfanteil



Klappertopf in Vollblüte

Auswirkungen auf die Artenvielfalt

Als sogenannter «Halbparasit» entzieht der Klappertopf anderen Pflanzen Nährstoffe und Wasser, was zu einem Rückgang insbesondere der Gräser führen kann. Auf grasreichen, artenarmen Flächen kann sich dies positiv auf die Artenvielfalt auswirken, da so Lücken entstehen, die von neuen Arten besiedelt werden können. Eine starke Klappertopf-Dominanz tritt meist nur vorübergehend auf, kann die Struktur der Wiese jedoch unerwünscht verändern (Verlust der bestandesbildenden Gräser) und eventuell gar die Artenzahl reduzieren. Deshalb wird bei sehr hohem Klappertopf-Anteil die Regulierung des Klappertopfs durch einen Fröhschnitt empfohlen.

Bestandesregulierung

Da der Klappertopf eine einjährige Pflanze ist, die jährlich versamen muss, kann er bereits mit einem einmaligen Fröhschnitt bei Beginn der Blüte reduziert werden. Ein vorzeitiger Schnitt vor dem offiziellen Schnittzeitpunkt von GAÖL- und Biodiversitätsförderflächen erfordert eine Ausnahmegewilligung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) oder des Landwirtschaftsamts (LWA).



Bedingungen für eine Ausnahmegewilligung

- Der Deckungsgrad des Klappertopfs beträgt mindestens 25% bei Flächen mit Qualitätsstufe II resp. mindestens 40% bei Flächen mit Qualitätsstufe I (Beurteilung durch eine Fachperson im Feld).
- Bei geschützten Flächen (Schutzverordnung) und Flächen mit Pflegekonzept muss ein Frühschnitt mit den Pflegezielen des Objekts vereinbar sein.

Auflagen

- Der Schnittzeitpunkt ist frühestens bei Beginn der Klappertopfblüte, spätestens jedoch wenn $\frac{3}{4}$ der Blüten des Hauptblütenstandes offen sind (ca. Mitte bis Ende Mai). Ein zu früher oder zu später Schnitt bringt keinen Erfolg.
- Der Frühschnitt ist im aktuellen oder im Folgejahr vorzunehmen. Falls der ideale Schnittzeitpunkt verpasst wurde, ist der Frühschnitt aufs Folgejahr zu verschieben.
- Bei ganzflächigem Frühschnitt ist ein Rückzugsstreifen von 10% stehen zu lassen (auf einer Teilfläche mit möglichst wenig Klappertopf).
- Das Pflanzenmaterial ist nach Möglichkeit unmittelbar nach dem Schnitt abzuführen, weil die Samen bei der Trocknung auf der Fläche nachreifen können.

Vorgehen und Termine zur Einholung einer Ausnahmegewilligung

		Tal- / Hügelzone	Bergzonen I bis IV
1.	Gesuchseinreichung beim ANJF durch Bewirtschafter/in Das Antragsformular ist abrufbar unter www.anjf.sg.ch > Natur und Landschaft > Auftritt der Abteilung Natur & Landschaft > Ausnahmegewilligungen	bis 30. April	bis 15. Mai
2.	Begutachtung der Fläche durch eine Fachperson	bis 15. Mai	bis 31. Mai
3.	Ausstellung der Ausnahmegewilligung	bis 20. Mai	bis 5. Juni

- Später eingereichte Gesuche erhalten eine Bewilligung für das Folgejahr.
- Die Begutachtung bei GAöL-Vertragsflächen ist generell kostenlos. Bei aufwändigen Abklärungen wird eine Gebühr von Fr. 150.- (gem. VRP Art. 94 und GebT Nr. 10.05) erhoben. Bei Flächen ohne GAöL wird ein Pauschalbetrag von Fr. 85.- pro Antrag in Rechnung gestellt.

Kontakt

Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Corinne Abplanalp, Tel. 058 229 10 25,
corinne.abplanalp@sg.ch

Landwirtschaftliches Zentrum, Nicole Inauen, Tel. 058 228 24 95, nicole.inauen@sg.ch

St.Gallen, Februar 2022